

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Serviceleistungen (AGB Service)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend "IBM" genannt) regeln die Erbringung regelmäßig wiederkehrender Wartungsleistungen sowie sonstiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nachfolgend "Service" oder „Serviceleistung“ genannt) durch IBM.
- 1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.
- 1.3 Die Serviceleistungen werden entsprechend den im Auftragsdokument bzw. den Anlagen zum Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen erbracht.
- 1.4 Weitere Bedingungen für die vertragsgegenständlichen Services können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die für einen Service zu bezahlenden Servicegebühren richten sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Servicegebühren (z. B. monatlich oder jährlich). Daneben können zusätzliche Gebühren und/oder Kosten (wie z. B. Expresszuschläge oder Reisekosten) anfallen. IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren.
- 2.2 Wiederkehrende Gebühren für Services können dem Kunden nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, jährlich oder in anderen Zeitabständen in Rechnung gestellt werden (Berechnungsperiode). Beginnt ein Service während einer Berechnungsperiode, wird die Servicegebühr – soweit nicht anders vereinbart – anteilig berechnet.
- 2.3 Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.

- 2.4 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Servicegebühren wird IBM an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.
- 2.5 IBM kann wiederkehrende Servicegebühren für Services durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- 2.6 Für Maschinen, die in den Anlagen als Benutzungsplanmaschinen gekennzeichnet sind, besteht das Wartungsentgelt aus einer Grundgebühr plus einer verbrauchsabhängigen Servicegebühr. Die verbrauchsabhängige Servicegebühr errechnet sich aus den angefallenen Benutzungseinheiten, multipliziert mit den jeweils dafür geltenden Wartungssätzen. Für die Zeit vom Beginn der Serviceleistungen bis zum Ende des Kalenderjahres wird der monatliche Verbrauch von Benutzungseinheiten im Einvernehmen zwischen dem Kunden und IBM geschätzt. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie bei Beendigung eines Vertrags wird der Kunde den Zähler der Maschine ablesen und IBM die angefallenen Benutzungseinheiten schriftlich mitteilen. Die Differenz zwischen dem bereits berechneten und dem der tatsächlichen Nutzung entsprechenden Wartungsentgelt wird dem Kunden gutgeschrieben oder nachberechnet. Der festgestellte Durchschnittsverbrauch wird der Berechnung des Wartungsentgelts im folgenden Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Beginnen die Serviceleistungen jedoch in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, wird auch im folgenden Kalenderjahr noch der geschätzte Verbrauch zu Grunde gelegt.
- 2.7 Die im Auftragsdokument angegebenen Servicegebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettogebühren inklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 2.8 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- 2.9 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann IBM die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen sowie leistungsbezogene Bedingungen eines Vertrags durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden, soweit die Änderungen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen berühren und für den Kunden nachteilig sind.
- 3.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die nachfolgend benannten Handlungen (oder die Unterlassung von Handlungen) als Zustimmung zu einer mitgeteilten Änderung im vorbenannten Umfang zu verstehen sind, die Änderungen mithin für künftige Leistungen Anwendung finden:
1. Der Kunde erteilt IBM einen Neuauftrag für Services nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung.
 2. Der Kunde widerspricht einer im Rahmen einer Vertragsverlängerung wirksam werdenden Änderung nicht innerhalb von 90 Tagen nach deren schriftlicher Mitteilung.
 3. Der Kunde, bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen weder eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode verlangt, noch den Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrags kündigt.
- In der Mitteilung über die geplante Änderung wird IBM den Kunden auf die vorstehenden Konsequenzen hinweisen.
- 3.3 Preisänderungen für Services sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 2 (Preise und Zahlungsbedingungen).
- 3.4 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

4 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern ("IBM Business Partner") Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Services von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

5 Einsatz von Personal

- 5.1 Der Kunde und IBM werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweiligen Mitarbeiter verantwortlich.
- 5.2 IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

6 Wartungsservice für Maschinen

- 6.1 IBM bietet Wartungsleistungen an, die jeweils als bestimmte Servicetypen gekennzeichnet werden, durch die die Übereinstimmung der Maschinen mit den vereinbarten Spezifikationen aufrechterhalten oder wieder hergestellt werden. IBM teilt dem Kunden den für die jeweilige Maschine verfügbaren Servicetyp mit. IBM behält sich vor, (1) eine fehlerhafte Maschine entweder zu reparieren oder auszutauschen und (2) – abhängig vom Servicetyp – den Service am Standort des Kunden oder in einem Servicezentrum zu erbringen.
- 6.2 Ergibt sich aus dem vereinbarten Servicetyp, dass die fehlerhafte Maschine bei IBM anzuliefern ist, ist der Kunde verpflichtet, die Maschine sachgerecht zu verpacken und – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten an den von IBM benannten Ort zu senden. Nach durchgeführter Reparatur oder dem Austausch der Maschine wird IBM – soweit nicht anders vereinbart – die Maschine auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden. IBM trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung, solange sich die Maschine bei IBM befindet oder auf Kosten von IBM transportiert wird.

Soweit es sich um einen Gewährleistungsfall handelt, wird IBM dem Kunden die Transportkosten für die Einsendung der betroffenen Maschine erstatten und sie auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden.

6.3 Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen, für die IBM Wartungsservice erbringt, müssen in eine Maschine an- oder eingebaut sein, die (1) durch die Seriennummer festgelegt ist und (2) sich auf einem mit der Zusatzeinrichtung, Modellumwandlung oder Modellerweiterung kompatiblen technischen Stand (engineering-change level) befindet.

6.4 Im Rahmen des Wartungsservices wird IBM ausgewählte technische Änderungen in IBM Maschinen einbauen und verwalten sowie vorbeugende Wartungsmaßnahmen durchführen.

6.5 Der Kunde wird:

1. sofern er nicht selbst Eigentümer der Maschine ist, die Zustimmung des Eigentümers zur Erbringung von Wartungsservices an einer Maschine einholen,
2. die von IBM zur Verfügung gestellten Serviceanleitungen (welche die Installation des Maschinencodes oder andere Software Updates einschließen können, die von einer IBM Internet Website herunterzuladen oder von anderen elektronischen Medien zu kopieren sind) befolgen, und
3. soweit für die jeweilige Maschine zutreffend, vor Erbringung der jeweiligen Serviceleistung durch IBM
 - (a) eine Fehlereingrenzung, Problemanalyse und die Serviceanforderung nach den Vorgaben von IBM durchführen,
 - (b) Programme, Daten (einschließlich personenbezogener Daten und vertraulicher bzw. anderweitig geschützter Informationen) sichern,
 - (c) bei einem auszutauschenden Gerät oder Maschinenelement entfernbare Datenträger, Nicht IBM Teile sowie Änderungen und Anbauten entfernen und
 - (d) IBM über eine Änderung des Aufstellungsortes einer Maschine informieren.

6.6 Im Falle der Rückgabe einer Maschine, gleich aus welchem Grund, liegt es in der Verantwortung des Kunden

1. in der Maschine (z. B. Kasse) befindliche Zahlungsmittel zu entfernen;
2. alle von IBM nicht mit der Maschine bereitgestellten Programme sowie sämtliche Daten, einschließlich (1) personenbezogener Daten und (2) vertraulicher oder anderweitig geschützter Informationen des Kunden, zu löschen. Ist das Entfernen oder Löschen personenbezogener Daten nicht möglich, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen so umzuwandeln (z. B. durch Anonymisierung), dass sie nach geltendem Recht nicht mehr als personenbezogene

Daten gelten. Auf die Löschung der Daten durch IBM oder ihre Beauftragten finden die Regelungen aus Ziffer 18 (Datenverarbeitung für fremde Zwecke) entsprechend Anwendung.

IBM oder ein von ihr Beauftragter übernehmen keine Haftung für in der Maschine befindliche Zahlungsmittel und andere Vermögenswerte sowie Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden sowie ungesicherte Daten.

7 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

7.1 Soweit im Rahmen der Serviceerbringung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Maschine oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend "das Ausgetauschte" genannt) auf IBM und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über. Der Kunde bestätigt, dass sich alles Ausgetauschte in ursprünglichem und unverändertem Zustand befindet. Der von IBM zur Verfügung gestellte Ersatz kann fabrikneu oder zertifiziert aufgearbeitet sein, wird aber in jedem Fall voll funktionsfähig sein und mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte. Vor einem Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten, für die kein Wartungsservice vereinbart wurde, entfernen. Der Kunde hat ferner zu gewährleisten, dass ausgetauschte Maschinen und Teile, die an IBM zurückgegeben werden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die deren Austausch entgegenstehen könnten.

7.2 Der Service für einige IBM Maschinen beinhaltet, dass IBM dem Kunden austauschbare Ersatzteile zur Installation beim Kunden liefert. Solche austauschbaren Einheiten können (1) ein Teil einer Maschine (sog. austauschbare Funktionseinheiten oder auch „Customer Replacement Unit (CRU)“ genannt, wie z. B. Tastaturen, Speicher, oder Festplattenlaufwerke) oder (2) eine vollständige Maschine sein. Der Kunde kann IBM – gegen zusätzliche Berechnung – beauftragen die auszutauschenden CRUs oder die Maschine zu installieren. IBM liefert Informationen und den Austausch betreffende Anweisungen zusammen mit den Austauschteilen; zudem sind diese auch jederzeit auf Anfrage des Kunden bei IBM erhältlich. Darin können Informationen und Anweisungen enthalten sein, wie mit fehlerhaften Austauschteilen bzw. Maschinen umzugehen ist, z. B. ob diese an IBM zurückzugeben sind. Ist eine Rückgabe erforderlich, werden weitere Anweisungen für die Rückgabe mit den Ersatzteilen mitgeliefert. Dem Kunden werden die auszutauschenden Maschinenteile bzw. Maschinen in Rechnung gestellt, wenn diese nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der

Ersatzteile durch den Kunden an IBM übersandt werden.

8 Maschinencode

Bei einigen Maschinen ist der Kunde selbst für das Herunterladen von Updates für den Maschinencode von einer IBM Internet-Website oder von anderen elektronischen Medien verantwortlich. Dabei sind die Anweisungen von IBM zu beachten.

Maschinencode kann aus Mikrocode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheitentreibern und Diagnoseprogrammen bestehen. Maschinencode wird mit der Maschine geliefert und zu den beigefügten Bedingungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarungen zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschine entsprechend deren Spezifikationen lizenziert.

9 Ausschlüsse

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht Bestandteil des Wartungsservices:

1. Ersatz von Zusatzausrüstung, Erstaustattungs- und Verbrauchszubehör (wie Batterien und Druckerpatronen) sowie Konstruktionsteile (wie Rahmen und Verkleidungen);
2. Beseitigung von Störungen, die durch unfachmännische Bedienung einschließlich nicht fachgerechter Wartung der Maschine durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, sowie die Beseitigung von Störungen, die durch Unfälle, Veränderungen, falsche Umgebungs- und Einsatzbedingungen verursacht wurden;
3. Leistungen für Maschinen, an denen Maschinen- oder Teilekennzeichnungen geändert oder entfernt wurden;
4. Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das IBM keine vertragliche Wartungsverpflichtung hat;
5. Durchführung von Maschinenumbauten;
6. Wartungsservice für eine Maschine, an der der Kunde Maschinenkapazitäten nutzt, deren Nutzung mit IBM vertraglich nicht vereinbart wurde; oder
7. Wartungsservices außerhalb der vereinbarten Perioden der Servicebereitschaft.

Auf Wunsch des Kunden wird IBM in den vorgenannten Fällen nach entsprechender Vereinbarung Serviceleistungen gegen gesonderte Berechnung auf Zeit- und Materialbasis erbringen.

10 Aufnahme neuer Maschinen

Beauftragt der Kunde Wartungsleistungen für Maschinen, die bislang nicht Gegenstand des

Wartungsvertrages waren, wird IBM den Kunden über den Zeitpunkt der Aufnahme in den Wartungsvertrag und damit über den Beginn des Wartungsservices für diese Maschinen informieren. IBM ist berechtigt, die Maschine innerhalb eines Monats nach dem Beginndatum zu untersuchen. Falls die Maschine sich nicht in einem wartungsbereiten Zustand befindet, wird der Kunde entweder IBM beauftragen, den wartungsbereiten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags widerrufen. In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Vergütung der durch IBM bereits erbrachten Wartungsleistungen verpflichtet.

11 Wartungsservice während der Gewährleistungsfrist

11.1 Bereits während der Dauer der Gewährleistung kann der Kunde für bestimmte Maschinen über den Gewährleistungsumfang hinaus gegen Berechnung weitere Wartungsservices (Warranty Service Upgrade) vereinbaren. Eine Übertragung des Warranty Service Upgrades auf eine andere Maschine ist nicht möglich.

11.2 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Wartungsservice auf den Servicetyp umgestellt, den der Kunde für das Warranty Service Upgrade während des Gewährleistungszeitraums gewählt hat.

12 Laufzeit/Automatische Serviceverlängerung

Der Service für ein Produkt beginnt mit dem im Auftragsdokument angegebenen Datum. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Service eine Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, soweit er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der laufenden Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

13 Kündigung und Zurückziehung eines Service

13.1 Der Kunde und IBM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

13.2 Soweit im Auftragsdokument nicht anders vereinbart, kann der Wartungsservice für ein Produkt nur bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden:

1. Der Kunde beendet auf Dauer innerhalb seines Unternehmens die produktive Nutzung des Produkts, für den der Service erbracht wird. Unternehmen im Sinne der vorstehenden Regelung ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt

nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet.

2. Der Unternehmensteil, zu welchem das unter Service stehende Produkt gehört, wird stillgelegt oder an einen Dritten veräußert.

13.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4 Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Teile zu bezahlen sowie IBM sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

13.5 IBM kann einen zu erbringenden Service oder die Unterstützung für ein berechtigtes Produkt mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich zurückziehen. In diesem Fall erhält der Kunde bereits bezahlte Servicegebühren für noch nicht in Anspruch genommene Serviceleistungen anteilig zurück.

13.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

14 Schutzrechte Dritter

14.1 Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Maschinencode.

14.2 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte und von IBM gelieferte Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

14.3 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Teile ändern oder gegen ein gleichwertiges Teil austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das betroffene Teil an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den Wert des betroffenen Teils sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 15 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

14.4 Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Produkte vom Kunden verändert werden;
3. die Produkte gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder Produkte an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen (vgl. Definition gemäß Ziffer 13.2. Nr. 1) gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

15 Haftung

15.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags durch IBM übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM für sämtliche während der Laufzeit des Vertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – entstandenen Schäden, bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zu der Summe, die der Kunde für die Leistungen von IBM unter diesem Vertrag in den sechs (6) Monaten vor dem Eintritt des ersten Schadensfalls gezahlt hat, je nachdem welcher Betrag höher ist. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

15.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

15.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 15.1 und 15.2.

16 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens (vgl. Definition gemäß Ziffer 13.2. Nr. 1) der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. die organisatorische Einbindung der IBM Services in den Betriebsablauf des Kunden von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen ist;
9. der Kunde IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (inkl. remote access) gewährt sowie Informationen, Unterstützung durch Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist;
10. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich;
11. der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann IBM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen.

Ferner kann IBM dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf IBM zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

17 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Union unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

18 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Wartungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/documents> zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

19 Allgemeines

- 19.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 19.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 19.3 Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist IBM nicht verpflichtet, Leistungen für Maschinen zu erbringen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- 19.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.5 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *